

Discutere namque episcopos . . . licet, sed *definire* eorum . . . quaerellas vel dampnare episcopos absque huius sanctae sedis auctoritate minime licet.

Damasus ad Stephanum cap. VIII.¹

Vergebens bemüht sich Schrörs², dieselbe Tendenz bei Nicolaus in Abrede zu stellen. Allerdings, wenn wir keine anderen Belegstellen hätten, wie die von Schrörs angeführten³, dann könnten wir vielleicht zweifelhaft sein über die Auffassung des Papstes. Wir besitzen aber eine Reihe von Belegen, die an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig lassen und ganz klar zeigen, dass Nicolaus wie Pseudo-Isidor der Synode nur die Untersuchung überlässt und sich das Urtheil oder die Entscheidung vindiciert.

Man vergleiche z. B. folgende Stellen mit Pseudo-Isidor:

. . . ut nihil *prius decerneretis*, quam quid nobis *placeret agnosceretis*⁴.

. . . liberum vobis esse debuit haec (sc. iudicia episcoporum) sub *nostrae sententiae* expectatione *suspendere*⁵. expectandum vobis fuerat, quid ad vestra *consulta* rescriberem⁶.

Nicht etwa ein fertiges Urtheil, das nur noch der Confirmation bedurfte, sollen die Bischöfe nach Rom einschicken, wie Schrörs behauptet⁷, sondern lediglich ihre 'consulta', worauf dann aus Rom die 'Sentenz' erfolgen werde, der sie beizutreten hätten.

Einen weiteren Beweis für die Aneignung dieser pseudoisidorischen Tendenz durch Nicolaus und zu gleicher Zeit gegen die Schrörs'sche Confirmationstheorie erhalten wir durch Hincmar⁸. In seinem Schreiben an Nicolaus aus dem Anfang des Jahres 864 hatte der Reimser Oberhirte einen Unterschied statuiert im Processgange eines einfachen Bischofes und eines Metropolitens. In seinem bekannten Briefe 'ad universos episcopos Galliae' aus dem darauffolgenden Jahre greift Nicolaus diesen Passus auf. Nach einer sophistischen Auseinandersetzung, in der er, um zu seinem Zwecke zu gelangen, die verschiedene hierarchische Stellung des Bischofs und des Metropolitens absichtlich durcheinander wirft mit der aus dem 'ordo' resultierenden Würde, die allerdings bei beiden die gleiche

1) Hinschius S. 502. 2) Schrörs, H. v. R. S. 264. 3) Ebenda

S. 264 N. 102. 4) Migne ep. LXXV col. 903; herübergenommen aus dem angeführten Briefe Leo's I. 5) Ebenda col. 905. 6) Ebenda col. 905. 7) Schrörs, H. v. R. S. 264. 8) Hincm. Opp. II, 248.